

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Heinrich Zopfens, Directoris des Gymnasii zu Essen, in der Grafschaft Marck, Ivrisprvdenia Natvralis, Oder: Kurtzgefaßte und deutlich ...

Zopf, Johann Heinrich

Halle, 1775

VD18 13075896

Sect. III. De Officiis Particularibus Hominum, Quatenus In Certo Quodam Statu
Vivunt.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198179](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198179)

schreiben: b) Si fiant de rebus turpibus, als wenn einer mit dem andern wettete, er wolte so und so viel freffen und sauffen: c) Si modum excedant, übermäßige Wetten, die an einigen Orten verboten sind.

9. Ein Bürge ist eigentlich nicht eher für den Schuldener zu zahlen schuldig, als bis derselbige gar nicht zahlen kan. Und darf einer, der sich verbürget hat, folgende Schutzwehren gebrauchen, als: a) Beneficium executionis oder ordinis, daß der Gläubiger zuvörderst den Haupt-Schuldner executiren und belangen müsse, damit aus dessen Gütern die Zahlung geschehe. b) Beneficium diuisionis, wenn zwey oder mehr für eine Schuld Bürge worden, und also dem Creditori alle in solidum verhaftet, so mag der Bürge zu Recht begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und ieden Mit-Bürgen für seinen Antheil bespreche.

SECT. III.

DE

OFFICIIS PARTICVLARIBVS HOMINVM, QVATENVS IN CERTO QVODAM STATV VIVVNT.

SYNOPSIS.

Status hominum adventitii dantur quatuor. §. I.

CONIUGALIS, ubi de matrimonio legitime inundo. §. II.

Officia matrimonialia ex

natura & fine huius status cognosci possunt. §. III.

PATERNVS, ubi officia parentum explicantur, quorum consequens est imperium. §. IV.

L

Offi-

Officia liberorum quanam sint? §. V.

HERILIS, eius fundamentum & finis. Herile imperium quousque se extendat? §. VI.

Officia dominorum & servorum. §. VII.

CIVILIS, ubi de origine rerumpublicarum. §. VIII.

Respublica quid sit? Eius finis, constitutio, forma. §. IX.

Imperium seu MAIESTAS,

quid & quoruplex? §. X. Eius obiectum, ubi iura maiestatica seu Regalia recensentur. §. XI.

Subiectum maiestatis variat, hinc diuersa dantur formae regiminis accidentales. §. XII.

Modus acquirendi imperium vel extraordinarius est, per bellum; vel ordinarius, per successionem & electionem. §. XIII.

Officia imperantium & civium. §. XIV.

§. I.

Huc vsque de officiis necessitatis universalibus, iisque tum absolutis, tum hypotheticis. Nunc instituti ratio postulat, ut officia necessitatis *particularia* investigemus, quæ homines, in certo aliquo statu viuentes, obligant. Scilicet præter naturalem hominis statum alii quoque *aduentitii* sunt introducti; sine quibus homo vel plane non, vel non satis commode viuere poruit: suntque eorum quatuor, status *coniugalis*, *pater-nus*, *herilis*, ac *ciuilis*.

Die besondern nothwendigen Pflichten beziehen sich auf eine über die natürliche besonders eingeführte Gesellschaft, da man einander nicht bloß als Menschen, sondern in einer besondern moralischen Beschaffenheit

bee

betrachtet. Diese eingeführte Gesellschaften oder Stände werden dem natürlichen in so weit entgegen gesetzt, daß die Menschen nicht durch die Natur, sondern durch einen getroffenen Vergleich in denselben eingetreten.

Der Ehestand und Eltern-Stand hat in der Natur selbst seinen Grund: zu dem Herrn- und Regenten- Stande aber hat das menschliche Verderben Anlaß gegeben; daher schwerlich zu glauben, daß selbige im Stande der Unschuld würden gewesen seyn.

§. II.

Status CONIVGALIS oritur ex MATRIMONIO, cuius naturam & indolem vbi rite perspectam habuerimus, tum quidem facilius, quæ officia in hoc statu præstanda sint, intelligemus. Si rationem audias, *matrimonium* est societas seu pactum maris & sceminæ, procreandæ sobolis causâ initum, adeoque ad propagationem & conseruationem generis humani comparatum. Quæ vt rectius capiantur, societatis coniugalis SVB- IECTVM personale, MEDIVM constitutum, ac denique FINEM primum, attendisse iuuabit.

Wir machen von dem Ehestand billig den Anfang, massen selbiger ein rechtes seminarium humani generis, ja der Grund und die Quelle aller übrigen Stände ist.

Es kan aber der eheliche Stand theils nach dem Natur- Gesetz, theils nach dem geoffenbarten göttlichen Gesetz betrachtet werden.

Nach dem Natur-Gesetz ist der Ehestand eine Gesellschaft zwischen Mann und Weib, die sich mit einander vergleichen, das menschliche Geschlecht auf eine vernünftige Art mit fortzupflanzen, und alles beyzutragen, wodurch dasselbe erhalten werden kan.

Nach dem geoffenbarten göttlichen Gesetz lautet die Definition also: *Matrimonium est legitima & indissolubilis unius maris & unius feminae coniunctio, diuinitus ad liberorum procreationem & educationem, mutuique auxilii ergo instituta.* Woraus bereits ein mercklicher Unterscheid zwischen dem Ehestand, nach der Natur und göttlichen Offenbarung betrachtet, zu ersehen ist.

Hier bleiben wir bloß bey dem, was das Licht der Natur von der Sache an die Hand giebt, und bemerken bey dem Ehestand

I. Das *SVBIECTVM PERSONALE*, oder die Personen, die diese Gesellschaft ausmachen. Worbey zwey Stücke zu regardiren:

1. *Aptitudo*, die Geschicklichkeit, welche zweyerley:

a. Eine natürliche, daß sie, ihrer natürlichen Constitution nach, im Stande seyn, Kinder zu zeugen und zu erziehen. Unter die Mängel aber, die einen zum Ehestande natürlich ungeschickt machen, werden folgende gezehlet:

Vitium generationi obstat.

Delirium.

Senectus grandis.

Deformitas corporis nimis monstrosa.

Fædi & incurabiles morbi, als Gicht, fallende Sucht, Ausschlag, propter periculum propagationis.

b) Eine moralische, daß solche Personen ein Vermögen haben zu contrahiren. Das fehlt aber
z. E. *liberis sub potestate patria, adulteris, civili.*

viliter mortuis, delirantibus. Vornehmlich aber stehet dem matrimonio contrahendo entgegen

CONSANGVINITAS, die Bluts-
Freundschaft.

AFFINITAS, die Schwägerschaft.

Es fragt sich aber hieben:

Ob man aus der blossen Vernunft einen Grund angeben könne, daß sich Bluts-Freunde und Verwandte nicht ehelichen dürfen? Antw. In diesem Punct legt die Vernunft ihre Unvollkommenheit zu Tage. Zwar wollen einige den Grund der verbotenen Stufen darinnen suchen, weil der menschlichen Gesellschaft grosse Beschwerlichkeiten zuwachsen würden, wann z. E. Eltern und Kinder einander heyratheten, massen dadurch die Rechte, die ein Theil an dem andern hat, nebst dem Stande vermischet würden, auch wegen des Vermögens der Eltern grosse Unordnungen zu besorgen wären; dergleichen auch bey der Ehe zwischen Brüdern und Schwestern entstehen würde. Allein das alles hält keinen Stich. Daher nichts mehr übrig, als daß wir als Christen solche Unvollkommenheit aus der Schrift ersehen.

2. Numerus; da denn die Frage ist: Wie viel Personen die eheliche Gesellschaft ausmachen sollen? Antw. Hier weiß die Vernunft abermal keinen deutlichen Grund zu finden, warum nur Ein Mann und Ein Weib sich ehelich verbinden dürfen. Zwar was die Polyandriam oder Vielmännerey betrifft, so erkennet die Vernunft deutlich, daß solche dem Rechte der Natur schnurstracks zuwider, weil sie zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts nichts beiträgt. Zudem so würden auch viele schädliche Folgen daher erwachsen, weil ungewiß seyn würde, wessen die Kinder wären, wodurch die Erziehung der

Kinder gehindert würde. Hingegen urtheilet die bloße Vernunft, daß es mit der Polygamie oder Vielweiberey anders bewandt sey, weil selbige nicht so, wie die Polyandria, der Haupt-Absicht des Ehestands entgegen sey. Indessen aber, so ferne sie mit den Pflichten der Commodität streite, und allerhand Beschwellichkeiten für die Republic nach sich ziehe; so sey sie allerbinge dem Rechte der Natur zuwider, als welches uns eben sowol die Pflichten der Bequemlichkeit, als der Nothwendigkeit vorschreibe. Jedoch die Schrift weist uns auf einen bessern Grund, nemlich auf die göttliche Stiftung.

II. MEDIUM CONSTITUTIVUM, das Mittel, wodurch die eheliche Gesellschaft ausgerichtet wird, ist der Vergleich, welchen man sonst nennet **SPONSALIA** oder Verlöbniß. Wir merken:

1. Was das Verlöbniß sey? Es ist ein Vergleich zweyer Personen, daß sie als Eheleute beysammen wohnen wollen. Man theilet die Sponsalia ein in Sponsalia de presenti und de futuro.
2. Requisita, was zu einem Verlöbniß erfordert werde? Es ist seiner Natur nach ein Vergleich, folglich muß es auch die Eigenschaften eines gültigen Vergleichs an sich haben. Ein Vertrag kommt auf den Consens oder Einwilligung an, und wenn diese geschehen soll, so muß man hinlängliche Erkenntniß und Freyheit haben. Solchemnach wird erfordert
 - a. *Seria voluntas*; was im Ehern geredet, bindet nicht.
 - b. *Promissio distincta & clara*; eine dunckle und zweydeutige Ehegelobung ist nicht hinlänglich.
 - c. *Promissio spontanea*.
 - d. *Promissio sincera ac doli experta*.
 - e. *Consensus parentum*.

Hieraus kan man urtheilen, was von den Verlöbniß zu halten, welche in Trunckenheit geschehen, da:

haben ein Irrethum oder Betrug vorgegangen, dazu man gezwungen worden, oder die wider der Eltern Wissen und Willen geschehen, dergleichen man Sponsalia clandestina nennet.

3. *Materia sponsaliorum*, die Sache, worüber man sich vergleicht, betrifft entweder einen Haupt-Punct, welcher ist, daß der Mann und das Weib eins werden, Kinder zu zeugen, und selbige mit einander zu erziehen: oder einige Neben-Dinge; dahin gehöret *imperium mariti*. Wobey die Frage entsteht:

Ob nach dem natürlichen Recht die Herrschaft dem Manne zukomme?

Antw. Nein. Denn einmal sind Mann und Weib von Natur einander gleich; sodann bringt es auch das Wesen und der Endzweck des Ehestandes an sich nicht mit sich, daß jemand darinnen herrsche, weil es eigentlich ein Stand der Freundschaft ist. Folglich kan man diese Herrschaft nach dem Natur-Recht aus keinem andern Grund herleiten, als aus dem besondern Vergleich, den Mann und Weib desfalls mit einander aufgerichtet. Und weil viel Gutes daraus entstehen kan, wenn der Mann das Haupt der Familie wird; so läßt sich das Recht der Natur dieses gefallen, und die bürgerlichen Gesetze haben von Alters her dem Manne diesen Vorzug bestätigt. Gehen wir aber in die Schrift, so hören wir den eigentlichen Grund, woher dem Manne das *Imperium* zukomme.

- III. *FINIS*, der Endzweck des Ehestandes, ist, daß das menschliche Geschlecht auf eine vernünftige Art fortgepflancket, mithin nicht nur Kinder gezeuget, sondern auch erzogen werden sollen. Woraus ganz natürlich fließet, daß Mann und Weib so lange bey einander bleiben müssen, bis die Kinder völlig erzogen sind. Hieraus läßt sich nun die Frage decidiren:

Ob nach dem Rechte der Natur eine Ehescheidung statffinde, wann die Kinder erzogen sind?

L 4

Antw.

Antw. Keinesweges: (1) weil viele Zeit dazu erfordert wird, ehe die Kinder dahin kommen, daß sie der Eltern Hülfe nicht mehr bedürfen; (2) weil man zu der Zeit, wann das EhePaarum getroffen wird, nicht wissen kan, wie viel Kinder man zeugen werde; (3) weil Eheleute durch das Alter ihre Tüchtigkeit zu einem neuen Ehestande verlieren; (4) weil große Unruhe und Beschwerlichkeit für die Republic entstehen würde, wenn sie sich nach ihrem Gefallen scheiden könnten. Daher erkennt die Vernunft selbst, es sey viel besser, daß der Ehestand auf Lebenslang daure.

Uebrigens findet allerdings, nach den natürlichen, bürgerlichen und göttlichen Rechten, eine Ehescheidung Statt in casu adulterii & malitiosæ desertionis. Von dem Divortio ist unterschieden (1) Repudium, quod fit inter desponsatas, da im Gegentheil divortium in einer solutione matrimonii iam consummati bestehet. (2) Separatio quoad thorum & mensam, wodurch das eheliche Band nicht getrennet wird; daher auch die Getrennten sich nicht anderweit verheyrathen dürfen.

§. III.

Officia matrimonialia ex communi socialitatis colendæ præcepto utcumque colliguntur: luculentius tamen omnia ex natura & fine status coniugalis cognoscere licet. Possunt nimirum ad duas reuocari classes: alia *ante*, alia *post* initum legitime matrimonium sunt obseruanda. Ante matrimonium lex naturæ postulat, ut omnes, qui ad hanc societatem idonei sunt, eam legitime ineant: quo ipso promiscua libido damnatur. Officia post matrimonium legitime con-

contractum vel *communia* sunt; vel alterutri coniugum *propria*. Illa exigant, vt fides in matrimonio data sancte seruetur, ac debita coniugalia vtrique præstentur: hæc autem vel maritum, vel vxorem seorsum obligant. Opposita his vitia sunt *peruersus & illicitus* in matrimonio ineundo *scopus*, *adulterium & perfidia*; *imperii maritalis* per sævitiam *abusus*, aut eiusdem *neglectus* ex parte mariti; *reluctantia* autem & *obsequii denegatio* ex parte vxoris, & alia.

Bei den Pflichten, in Ansehung des Ehestandes, hat man zu sehen,

I. Was vor dem Ehestand zu beobachten. Da es denn auf die Frage ankommt: Ob alle Menschen natürlicher Weise zum Ehestande verbunden? Insgeheim muß hierauf mit Ja geantwortet werden, und das daher: (1) weil Gott durch die Schöpfung der Menschen beyderley Geschlechts gnugsam zu Tage gelegt, daß er eben so wol die Vermehrung der Menschen, als anderer lebendigen Geschöpfe intendire. (2) Weil Gott zu dem Ende ein natürliches desiderium generandæ sobolis in den Menschen gelegt. Daher es unrecht seyn würde, wann sich iemand ohne Noth der Mühe und Last des Ehestandes entziehen wolte.

Indessen obgleich überhaupt eine Verbindlichkeit zum Ehestand vorhanden, so gehet sie doch nicht eine jede einzelne Person an, daß man sagen wolte, es müssen alle und jede Menschen heyrathen.

Es fragt sich beym ersten Punct ferner: Ob denn auch die Lutzerey nach dem Rechte der Natur

verbotten sey? Antw. Bey den Heyden ist sie zwar fast durchgängig erlaubt und im Schwange gewesen, wie sie denn gar ein Stück ihres Gottesdienstes, den sie der Diana und der Veneri gehalten, darinnen gesetzt haben. Allein, solche Schandthaten hatten ihren Ursprung aus dem verkehrten Sinn, in welchen Gott die Heyden aus einem gerechten Gericht dahin gegeben, da sie ihr weniges Natur-Licht nicht recht gebrauchen. Denn daß alle Zurerrey und fleischliche Vermischung ausser dem Ehestande dem Rechte der Natur zuwider sey, erkennet auch die gesunde Vernunft. Gott intendiret bey allen Natur-Gesetzen die Glückseligkeit der Menschen, folglich will er auch, daß die Kinder glücklich leben sollen. Das kan ohne Erziehung nicht geschehen. Diese aber würde unterbleiben, wenn sich die Menschen ausser der Ehe ohne Unterscheid fleischlich vermischen wolten. Daher Gott in seinem geoffenbarten Worte dieses Laster unter andern gedroheten schweren Strafen verboten hat. Piers nächst folget,

II. Was in dem Ehestande selbst zu beobachten. Hier finden sich

1. Gemeine Pflichten, welche darauf ankommen:

- a) Daß sie eine unverfälschte Treue einander erweisen, nicht boshafter Weise von einander lauffen, oder durch Ehebruch einander untren werden.
- b) Daß sie diesen Stand nicht nach den verkehrten Lüsten, sondern nach der Vernunft und rechtmäßigem Endzweck führen.

2. Besondere Pflichten, und zwar

- a. Des Mannes, der seine Herrschaft mit Vernunft brauchen, und keine Tyranny daraus machen, das Weib mit Humanität regieren, erziehen und schützen soll. Der löbliche Kaiser Marcus Antoninus Philosophus, der mit seiner lasterhaften Gemahlin viel Schande und Ver-

Der

Verdruß erlebte, pflegte gleichwol zu sagen:
Vxor admonenda saepe, reprehendenda raro,
verberibus castiganda nunquam.

b. Des Weibes, welches dem Manne, als dem
Haupte der Familie gehorchen, und sich des
Hauswesens, sonderlich aber der Kinderzucht
recht annehmen soll.

§. IV.

Societatem coniugalem comitatur status
PATERNVS, qui est societas inter paren-
tes & liberos, eo comparata, vt hi ab illis
alantur & honeste educantur. A parentum
officiis vt ordiamur, tria potissimum expen-
denda veniunt: primo officiorum, quæ pa-
rentibus incumbunt, FVNDAMENTVM,
quod est educandi necessitas; deinde OF-
FICIA ipsa, in sustentatione, institutione
ac directione posita: & horum denique con-
sequens, IMPERIVM.

Aus dem Ehestande entspringet die Gesellschaft der
Eltern und Kinder. Es giebt dreyerley Arten der
Eltern und Kinder, als: (1) Coniuges, rechte Ehe-
leute, die sich in einer ordentlichen Ehe beisammen fin-
den: ihre Kinder heißen legitimi, weil sie aus einer
rechtmässigen Ehe entsprossen sind. (2) Concubini
wenn ein Mann, nebst seinem rechten Weibe, mit Kebs-
Weibern Kinder zeuget, welche liberi naturales gene-
net werden. (3) Scortatores, wenn Leute ausser der
Ehe in Hurerey Kinder zeugen, welche man sparios zu
nennen pfleget.

Was nun die Pflichten der Eltern betrifft; so mer-
ken wir

I. Der

I. Den Grund derselben, welcher darin besteht, daß die Kinder nöthwendig müssen erzogen werden. Denn wer sich zum Ehestand verbindet, der verbindet sich auch zur Erziehung der Kinder. Und haben gleich die Eltern eine Last auf dem Halse, so haben sie hergegen auch dadurch ein Recht auf die Kinder erhalten. Hierzu kommt amor sobolis a natura insitus, weil Gdt den Eltern einen höhern Grad der Liebe gegen die Kinder eingepflanzt, wodurch ihnen die Last sehr erleichtert wird.

II. Die Pflichten selbst begreifen drey Stücke in sich: selbige sind:

1. Sulentatio, daß sie den Kindern Nahrung und Kleider schaffen, und Sorge tragen sollen, daß sie einen gesunden Leib und gesunde Gliedmassen haben mögen.

2. Institutio gehet auf die Seele, insonderheit auf den Verstand der Kinder, da denn Eltern Fleiß anwenden sollen, a) überhaupt, daß die Kinder ihren Verstand recht brauchen lernen, so weit es ihr künftiger Stand erfordert; b) insonderheit, daß sie die Söhne zu einer nützlichen Profession anführen lassen, wodurch sie Gdt und der Welt rechtschaffene Dienste thun können.

3. Directio gehet auf den Willen der Kinder, da sich die Eltern bemühen sollen, daß derselbe zu einer tugendhaften Disposition gebracht werde, weil sonst die Kinder so wol ihren Eltern, als auch der Republik eine Last sind.

III. Der Erfolg ist die Herrschaft über die Kinder, oder die väterliche Gewalt, kraft deren sie den Kindern befehlen können, was sie thun oder lassen sollen, und wenn sie ungehorsam, selbige zu bestrafen befugt sind, weil sonst die Auferziehung nicht von statten gehen kan.

Je mehr aber bey den Kindern der Verstand zunimmt, e mehr soll auch die strenge Potestät der Eltern

tern

teen abnehmen, und sich allgemach in eine vernünftige Direction verwandeln. Denn ein unaufhörliches hartes Tractament gehöret mehr für unvernünftige Bestien, als vernünftige Menschen: es wäre denn, daß sich die Kinder den Bestien in der Untugend conformiren.

Ob sich die väterliche Gewalt auf Leben und Tod erstreckt; ob Eltern ihr Kind bey höchster Noth verkaufen dürfen; ob das Kind mehr der Mutter, als dem Vater zugehöre? sind heutiges Tages unnöthige Fragen, weil wir iezo in andern Umständen, als die Alten, leben.

§. V.

Inde autem, quæ sint officia liberorum erga parentes, haud difficulter intelligitur. Educatio nimirum bona quum in summis merito ponenda sit beneficiis; hæc autem sine imperio paterno neutrquam obtineri possit: hinc tria resultant officia, quibus liberi bonæ frugis erga parentes iure defunguntur: GRATVS videlicet ANIMVS, OBSEQUIVM & REVERENTIA. In vitio ergo ponuntur *inobediencia, renitentia, ingrati animi crimen*, ex parte liberorum; *durities, sevitia, morositas, ἀσέβεια, educationis debite intermissio*, ex parte parentum.

Kinder haben gegen ihre Eltern dreyerley zu beobachten. Denn da ist ein Theil ihrer Pflicht

- I. GRATITVDO, die Dankbarkeit, daß sie die Wohlthaten, die sie von ihren Eltern empfangen, erkennen, sie deswegen lieben, und ihnen, wo sie es nöthig haben, wieder Gutes vergelten sollen.

2. OB-

2. OBSEQUIVM fließet aus der Herrschaft oder väterlichen Gewalt, und bestehet in einer Bereitwilligkeit, seine Handlungen nach dem Willen der Eltern einzurichten. Weil aber der Gehorsam mit einer Furcht der Strafe verknüpft ist; die Furcht aber unter denen, die mit einander als ihres gleichen umgehen, nicht stattfindet; so muß dieser gemeine Umgang nachbleiben. Welche Unterlassung bey den Eltern eine Ernsthaftigkeit; bey den Kindern aber
3. REVERENTIA, die Ehrerbietigkeit, genennet wird, und darin bestehet, daß einer mit äußerlichen Verrichtungen für sich selbst und ohne besondern Befehl bezeuget, daß er denjenigen, dem er dieses Werck erweist, für seinen Obern halte.

Wann die Kinder durch Heyrath oder sonst aus väterlicher Gewalt herauskommen; so fällt zwar der Gehorsam weg, aber die Dankbarkeit und Ehrerbietung bleibt.

§. VI.

Tertius status, qui hic in censum venit, est HERILIS, qui innititur societati inter dominum & servum initæ, vi cuius hic illi servire tenetur. FVNDAMENTVM huius societatis ex pacto inter dominum & servum repetitur. FINIS illius in eo consistit, vt res familiaris domini conseruetur, servus autem sustentetur. Inde autem IMPE-RIVM herile æstimare licet, quod ad *ius vitæ & necis* neutriquam extendi potest.

Der dritte Stand beruhet auf der Gesellschaft zwischen Herren und Knechten, Frauen und Mägden, Wir werden

I. Den

I. Den Ursprung des Herren-Standes. Es ist dieser Stand nicht von Natur, nach welcher wir alle einander gleich sind. Die bewegende Ursache war vornehmlich die menschliche Bedürfnis, darzu das besondere Eigenthum Anlaß gab.

II. Der Grund ist der Vergleich, nach welchem der Knecht versprochen, dem Herrn allerley Dienste zu seinem Nutzen zu thun, der Herr aber sich verbindlich gemacht, ihm dafür seinen Unterhalt zu geben.

Hier fragt sich:

1. Ob dieser Stand nicht dem Rechte der Natur zuwider? Ratio dubitandi: weil dadurch eine große Ungleichheit eingeführet wird. Antw. (1) Es geschieht damit einem Knechte nicht unrecht, weil er sich mit gutem Willen darzu versteht. (2) Es wird damit die natürliche Gleichheit nicht auf einmal aufgehoben. Denn wenn gleich jemand ein Knecht ist, so behält er doch alle Rechte, die ihm als einem Menschen zukommen.

2. Wie vielerley die Knechtschaft sey? Antw. Die Knechte können sich auf zweyerley Art in einen Vergleich einlassen: entweder auf Lebenslang zu dienen, das heißt *seruitus perfecta*; oder nur auf eine gewisse Zeit, welches *seruitus imperfecta* heißet. Folglich giebt's zweyerley Knechte: a) Gedungene, die sich nur *ad tempus* zu gewissen Diensten vermietzen; b) Leibeigene, die sich auf Lebenslang ihrer Freiheit völlig begeben.

III. Der Endzweck dieser Gesellschaft ist zweyerley:

1. Von Seiten der Herren, daß sie durch die Dienste des Gesindes eine Bequemlichkeit erlangen, damit ihre Güter desto besser können verwaltet, und etz was erworben werden.

2. Von Seiten des Gesindes, daß es seinen nöthigen Unterhalt haben möge.

Aus der Beschaffenheit und Endzweck dieses Standes fließet

IV. Das

IV. Das *Imperium herile*, welches der Knecht seinem Herrn durch den Vergleich über sich eingeräumt hat, vermöge dessen er seinem Herrn unterthänig seyn, und alles nach seinem Befehl ausrichten muß.

Hierbey fragt sich:

Wie weit sich die Herrschaft oder Gewalt eines Herrn über seinen Knecht erstrecke?

Antw. So weit es der Endzweck solches Standes erfordert. Der Endzweck ist, daß das Gesinde die bewilligte Arbeit mit Fleiß und Treue verrichte. Geschicht solches nicht, so hat ein Herr Macht, solches zu erinnern, mit scharfen Worten zu bestrafen, und wo es nichts versfangen will, das Gesinde zu abandoniren. Selbiges aber mit Schlägen zu tractiren, ist weder vernünftig, noch christlich. Daß vor diesem einige unter den Heyden das *ius vitæ & necis* gegen ihre Knechte gebrauchet, ist mehr eine angemastete Gewaltthätigkeit, als ein Recht gewesen.

§. VII.

Officia dominorum erga seruos, & horum erga illos, nituntur præcepto de pactis seruandis. Est itaque dominorum, æquum laborem seruis imponere, alimenta suppeditare, mercedem soluere. Seruorum vicissim officia sunt, honore & obsequio dominos prosequi, fidem, industriam, patientiam vbique demonstrare. Peccatur ergo ex parte dominorum per seuitiam, crudelitatem, mercedis aut alimentorum denegationem: ex parte seruorum per ignauiam, perfidiam, hypocriticam laboris præstationem, oblocationes, fugam, aliaue ratione.

I. Die

I. Die Pflichten der Herren sind folgende:

1. Daß sie für den Unterrichte des Gesindes sorgen, weil solche arme Leute gemeiniglich in der größten Unwissenheit stecken.
2. Daß sie dem Gesinde den leiblichen Unterhalt, nemlich gesunde und hinlängliche Speise und Tranck, wie auch den bewilligten Lohn reichen. Denn das ist der Endzweck, warum es dienet.
3. Daß sie nichts über die Kräfte und Vermögen des Gesindes fordern.
4. Daß sie das Gesinde nicht zu lastbaren Thieren machen; sondern bedencken, daß sie auch Menschen sind.
5. Daß sie das Gesinde klüglich und mit Humanität regieren, und nicht tyrannisiren.
6. Daß sie das Gesinde nicht verstoßen, wenn es ohne seine Schuld am Leibe verunglückt, oder sonst krank wird.

II. Die Pflichten des Gesindes sind:

1. Daß es einen schuldigen Respect und Gehorsam gegen seine Herrschaft erweise.
2. Daß es die angelobte Arbeit nicht nur vor den Augen der Herren; sondern nach der Treue mit unermüdetem Fleiß ins Werk stelle. Daher die Faulheit, Untreue, Verwahrlosung verboten.
3. Daß es mit einem nöthigen und dürftigen Unterhalt zufrieden sey. Daher verboten die grobe Unbescheidenheit, da das Gesinde allzu delicat will tractiret seyn.
4. Daß es auf alle Weise den Nutzen der Herren befördere, und Schaden abwende. Wo das nicht geschiehet, so ist es eine boshafte Treulosigkeit.

§. VIII.

Status CIVILIS est eorum, qui in ciuitate seu republica viuunt. Quæ quum consi-

M

stere.

stere nequeat sine imperio, in duplici, qui in hoc statu viuunt, versantur discrimine, alii *IMPERANTIVM*, alii *CIVIVM* nomine veniunt, quorum certa erga se invicem sunt officia iure naturali præscripta. Quæ antequam explicemus, paullo accuratius in naturam & indolem reipublicæ erit inquirendum.

Nun folgt noch der bürgerliche Stand, da die Pflichten der Regenten und Unterthanen zu betrachten sind. Solche grosse Gesellschaften pfleget man *Republiques* zu nennen; daher fragt sichs vorerst:

Wie und woher die Republiken entstanden?

Antw. Man weiß von dem Ursprung derselben nichts gewisses. Doch sind zwey Wege, wie die Republiken haben entstehen können: entweder aus freyem Willen der Menschen; oder durch Gewalt. Soll es

1. Durch freyen Willen der Menschen geschehen seyn, so ist wol der wichtigste Bewegungs-Grund gewesen, daß es die Menschen zu ihrer Commodität und Sicherheit gethan. Denn da sich die Menschen begaunten auf dem Erboden zu mehren, und nach angebohrner Unart einander Schaden zu thun; so hat es die Nothdurft erfordert, daß eine gewisse Art der Menschen sich zusammen thäte, welche sich nicht nur selbst unter einander wolte dirigiren lassen; sondern auch bereit seyn, äußerliche Gewalt von sich abzutreiben. Bey solchen Umständen mußte nun einer oder mehrere nothwendig zu befehlen haben; andere aber ihnen gefallen lassen, solchen Befehl auszuüben. Es ist aber weit glaublicher, daß

2. Durch die Gewalt der erste Grund zu den Republiken gelegt worden, es sey nun auf eine offenbare, oder heimliche und listige Art geschehen. Dieses kommt

kommt

kommt auch mit den historischen Nachrichten, die wir in der Schrift davon finden, am besten überein.

§. IX.

Est itaque RESPUBLICA societas imperantium & ciuium, per pacta artissime inter se vnitorum, ad conseruandam & promouendam communem omnium salutem comparata. Tria hic potissimum attendi merentur, primo quidem FINIS reipublicæ; deinde CONSTITVTIO, ac denique FORMA ESSENTIALIS, quæ vulgo imperii nomine adpellatur.

Die Republick ist eine grosse Societät, welche aus Regenten und Unterthanen bestehet, die sich mit einander zur Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vereinigt haben.

Hierbey ist zu mercken:

I. FINIS, der Endzweck einer Republick ist zweyerley:

1. Primarius, der Hauptzweck, ist die allgemeine Sicherheit und Ruhe. Diese gehet auf die Beschützung wider die Bosheit anderer, so wol auffer, als in der Republick. Folglich muß sich in einer Republick eine solche Anzahl Menschen befinden, die hinlänglich ist, der feindlichen Gewalt zu begegnen.

2. Secundarius, der Nebenzweck, ist, daß die Unterthanen desto bequemer leben, und ihre Nahrung in Ruhe abwarten können.

II. CONSTITVTIO, die Verfassung und Einrichtung einer Republick kan nicht anders geschehen, als durch einen Vergleich wegen der Regierungs-Form, da sich ihrer viele dem Willen einer oder mehrerer Personen unterwerfen, so daß der Regent Gewalt

bekommt, alles zu veranstalten, was zum gemeinen Besten dienet; die Unterthanen aber sich verpflichten, seinem Befehl willig zu gehorchen, woben sie ihm zugleich den Gebrauch ihrer Kräfte und Güter, zu Beschützung der gemeinen Wohlfahrt, überlassen.

III. FORMA ESSENTIALIS, oder die wesentliche Art und Gestalt einer Republic beruhet in der Herrschaft oder Majestät, welche ein hohes Recht der Obrigkeit ist, ohne welches eine Republic eben so wenig bestehen kan, als der Leib ohne Seele. Und das ist es, wovon im nachfolgenden mit mehrern zu handeln.

§. X.

IMPERIVM feu MAIESTAS est ius imperantium, summam vbique in republica potestatem exercendi. Si summa est hæc potestas, consequitur inde, vt summi imperantes sint 1) *independentes*, nullisque adeo legibus humanis obnoxii; 2) *sancti & inuiolabiles*, etiamli durius interdum in rempublicam consulant. Diuidi a quibusdam solet maiestas in *realem & personalem*; *absolutam & limitatam*; *perpetuam & temporariam*.

Aus der Beschreibung der Majestät, da sie ist die höchste Gewalt über alle in einem Staat, folget

1. Die Independenz hoher Regenten. Denn ist ihre Gewalt die höchste; so ist sie auch unumschränckt, so daß sie a) niemand, als Gott allein, wegen ihres Thuns und Lassens Rechenschaft geben dürfen; b) daß sie an keine menschliche Gesetze gebunden, weil sie niemand als Gott über sich haben.
2. Die Inviolabilität, so daß hohe Obrigkeiten geheiligte Personen sind, an denen sich niemand vergreifen darf.

darf. Daher denn auch das crimen læsæ maiestatis mit außerordentlicher Schärfe bestraft wird, vt consularur securitati principis.

Es fragt sich hiebey:

- (1) Ob ein Regent, wenn er sich tyrannisch aufführet, dennoch inviolabel sey? Antw. Man hat einen Unterschied zu machen zwischen den privat Sünden eines Regenten, die er alleine bey Gott zu verantworten; und zwischen solchen Gewaltsamkeiten, die das Verderben des ganzen Volks nach sich ziehen. In solchem Fall höret er auf ein Regent zu seyn, und kan ihm in seine hohe Rechte ein Einspruch geschehen. Doch ist nicht nöthig, daß ein solcher Tyrann am Leben gestraft wird. Genug, wenn ihm die Macht zu schaden benommen wird.
- (2) Ob sich ein Unterthan gegen den Regenten, gewaltsamer Weise defendiren dürfe? Antw. Nein; weil seine Person der Person des Regenten, an welcher der ganzen Republic so viel gelegen ist, nicht kan gleich geachtet werden.
- (3) Was von dem Unterscheid *inter maiestatem personalem & realem* zu halten? Antw. Es ist eine ungegründete und schädliche Erfindung der Monarchomachorum, welche sagen, die maiestas personalis wäre bey dem ietzregierenden; maiestas realis aber bey dem Volk. Observirte der Regent nicht die Billigkeit; so hätte das Volk Macht, drein zu reden. Allein, das heißt unruhigen und widerspenstigen Köpfen eine Thür zu allerley Seditionen öffnen.

§. XI.

OBIECTVM, circa quod maiestas versatur, tum ciues ipsi sunt, tum eorum actiones & bona. Quamuis autem vnica sit summa potestas; pro diuersitate tamen ob-

M 3

iecti,

iecti, tanquam *totum* aliquod *morale*, in diversas partes diuidi potest, quas IVRA MAIESTATIS, seu REGALIA vocare moris est. Diuiduntur ergo Regalia in *externa* seu *equiparantiae*; & *interna* seu *disparantiae*. Illa concernunt negotia, quæ inter imperantem & externos intercedunt: hæc erga ciues proprios exercentur. Ad Regalia DISPARANTIAE referri solent, ius circa sacra, facultas legislatoria, iudiciaria, punitiua, imperium stricte sic dictum, facultas constituendi magistratus inferiores, ius imponendi tributa, ius venationis, piscationis, fluminum, ius conferendi dignitates, ius monetæ, ius commercia dirigendi, ius definiendi rerum pretia, ius stapulæ, nundinarum, & reliqua. Cæterum summæ potestatis exercitium vel *ordinarium* est, vel *extraordinarium*.

Mit der höchsten Gewalt sind gewisse Majestäts-Rechte verbunden, welche Regalien genennet werden. Man theilet sie in auswärtige und innerliche.

I. Die auswärtige, Regalia equiparantia, sind diejenigen, welche der Regent in Ansehung einer auswärtigen Republic ausübet, als, das Recht Krieg zu führen, Friede zu schließen, Bündnisse zu machen, Gesandten zu schicken. Bey diesen Regalien hat es der Regent mit seines gleichen zu thun.

II. Die innerlichen, Regalia disparantia, sind, da es der Regent bloß mit seinen Unterthanen zu thun hat.
Dies

Diese gründen sich in der absoluten Nothwendigkeit. Denn soll eine Republic in einer heilsamen Ordnung und gewünschten Glückseligkeit stehen: so muß der Regent Gesetze vorschreiben, weil sonst ein ieder thun würde, was ihm gelüstet. Die Gesetze würden vergeblich seyn, wenn er nicht Macht hätte, ein Erzenen anzustellen, ob die Unterthanen in allem seinen Verordnungen nachgekommen; folglich muß er Gesetze ordnen. Und so verhält sichs mit den übrigen Regalien.

Es fragt sich hieben insonderheit:

Ob ein Regent auch Macht habe, die Religion zu dirigiren?

Antw. Ja; als *supremus Episcopus* hat er auch ein *ius circa sacra*. Es kan aber die Religion auf eine doppelte Art betrachtet werden: (1) wie sie bey den Menschen ein Gewissens-Werck. Und da muß es alleine Gott überlassen werden, was ein Mensch in Sachen, die seine Seligkeit angehen, glauben soll. Keines Regenten Macht erstreckt sich über die Gewissen. (2) Wie sie nach gewissen äußerlichen Umständen einer Direction benöthiget ist. Und in dieser Absicht hat ein Regent Macht, in Religions-Sachen zu disponiren. 3. E. Lehrer in Kirchen und Schulen zu bestellen, den Regereyen zu steuern, Kirchen-Gebäude zu ordnen, Synodos zu berufen, u. s. w.

§. XII.

SVBIECTVM maiestatis non semper est eiusdem conditionis. Nunc enim imperium penes vnum est hominem; nunc penes concilium ex selectis ciuibus constans; nunc penes concilium ex vniuersis patribus familias compositum. Vnde tres diuersæ formæ

M 4

re-

regiminis accidentales oriuntur, nimirum MONARCHIA, ARISTOCRATIA & DEMOCRATIA. Quibus opponuntur totidem formæ regiminis corruptæ, TYRANNIS, OLIGARCHIA, & OCHLOCRATIA. Dantur quoque formæ regiminis *mixtæ & irregulares*, quando diuersæ personæ non coniunctim, sed seorsum simul, subiectum proprium summi imperii constituunt: sicuti *systemata ciuitatum* vocari solent, si plures ciuitates, arctissimo quodam fœdere inter se colligatæ, vnum quasi corpus constituent.

Weil die hohen Majestäts-Rechte nicht allemal nothwendig von einer einzigen Person exerciret werden; so finden sich dahero drey gewöhnliche Regierungs-Formen, nemlich:

- I. MONARCHIA, qua imperium est penes vnum, da die hohen Majestäts-Rechte nur einer einzigen Person anvertrauet sind.
- II. ARISTOCRATIA, qua imperium est penes concilium ex selectis ciuibus constans, da ein ganzes Collegium diese hohe Rechte exerciret.
- III. DEMOCRATIA oder POLITIA, qua imperium est penes concilium ex vniuersis patribus familias compositum, wenn die meisten aus dem Volck diese hohe Rechte in Händen haben.

Hiebey fragt sich:

- (1) Ob sich alle heutige Republiken zu einer von diesen dreyen Regierungs-Formen zehlen
Ias=

lassen? Antw. Nein. Denn 3. E. das Teutsche Reich ist weder eine Monarchie, noch Aristocratie, sondern eine forma irregularis zu nennen, in welcher verschiedene Personen nicht coniunctim, sondern seorsum zugleich die höchste Gewalt exerciren. Venedig ist weder eine Demokratie, noch Aristocratie. Die Schweizer exerciren die hohen Rechte in einem jeden Canton absonderlich; nach ihrem Haupt-Bündniß aber machen sie ein Systema civitatum aus.

(2) Welche unter allen dreyen Regierungs-Formen ist die beste? Antw. Die eine kan bey diesem, die andere bey einem andern Volke zuträglich seyn. Die monarchische Form hat vor andern den Vortheil, daß die Geschäfte viel hurtiger fortgehen können, als bey den übrigen, weil hier gleichsam nur Ein Kopf ist.

(3) Was für Fehler werden denen dreyen Regierungs-Arten entgegengesetzt? Antw.

- a. Tyrannis; wenn ein Souverain seiner absoluten Gewalt zum Verderben der Unterthanen mißbrauchet.
- b. Oligarchia; wenn wenige sich etwas mehr heraus nehmen, und über die andern hart herfahren.
- c. Ochlocratia; wenn der Pöbel ohne alle Ordnung wüthet.

§. XIII.

MODVS ADQVIRENDI imperium monarchicum vel *extraordinarius* est, per bellum; vel *ordinarius*, per successionem vel electionem. SVCCESSIO alia est in regno *patrimoniali*; alia in regno *legitimo*. Diuiditur successio in hereditariam & linealem,

M 5

ex

ex quibus plerarumque more gentium hæc illi merito præfertur. ELECTIO alia est in regno electiuo; alia in Aristocratia; alia in Democratia. Cæterum *auctor maiestatis* Deus est, qui speciali quadam ratione concurrir, ciuium voluntates dirigendo, vt in hunc hominem, in hanc familiam, summam potestatem conferant.

Hier ist die Frage:

Wie die Majestät erlanget werde?

Antw. Auf zweyerley Art: entweder

Ausserordentlich, durch die Eroberung; da denn der Krieg rechtmässige Ursachen zum Grunde haben muß: oder

Ordentlich, entweder durch die Erbfolge, oder durch die Wahl: da denn auf beyden Seiten die Sache auf die Einwilligung des Volcks ankommt.

(1) Die Succession oder Erbfolge findet Statt, entweder in regno patrimoniali, das einer durch das Kriegs-Recht erlanget hat; und da geschieht die Succession schlechterdings nach dem Willen des Antecessoris; oder in regno legitimo, das von dem Volck auf eine gewisse Familie gebracht worden. Wenn das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ausgeschlossen ist; so heist es Successio Agnatica oder Francica. Wenn es aber zugelassen wird, doch sodann erst, im Fall keine männliche Erben in gleichem Grad vorhanden; so heist es Successio cognata oder Castellana. Bey allen Arten der Erbfolge haben die Erstgebohrnen den Vorzug, ad euitandas lites.

(2) Electio, die Wahl, geschieht in einem Wahl-Reich von dem Volck, oder dem es das Volck übertragen.

Not.

Not. In einer Aristocratie kommt man an die Regierung durch eine ordentliche Wahl, die entweder die Glieder der Regierung, oder das ganze Volk durch auferlesene Bürger verrichten. In einer Democratie nimmt einer Theil an der Regierung, so bald er ein Glied der Republic wird.

Es fragt sich:

Ob nicht eigentlich die Majestät von Gott ihren Ursprung habe?

Antw. Gott ist zwar in so weit überhaupt der Urheber der Majestät, so ferne man nach seinem Willen, zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts, die bürgerliche Societäten hat aufrichten müssen. Sie wird aber durch Einwilligung des Volks, es sey durch Erbfolge oder Wahl, einem unmittelbar aufgetragen; jedoch so, daß Gott dabey seine besondere Discretion habe, und niemand ohne ihn zur Regierung kommen könne.

§. XIV.

OFFICIA eorum, qui in statu ciuili videntur, iridem præcepto de pactis seruandis nituntur. Accuratus tamen ex fine societatis ciuilis omnia aestimantur. Et *imperantium* quidem officia eo redeunt, vt, quaecunque ad salutem & securitatem publicam conducunt, ea faciant, mediaque, ad hunc finem obtinendum necessaria, adhibeant. Officia *ciuium* vel generalia sunt; vel specialia. Illa omnes fine discrimine ciues obligant, vt sunt reuerentia, fides, obsequium, concordia cum reliquis Reip. membris collegi-

lenda: hæc ab iis tantum exiguntur, qui in certo quodam statu viuunt, siue ecclesiastico, siue politico, siue militari. Immo, quot sunt in Republ. status, societates, collegia, ordines; tot specialia existunt officia, quibus in suo quisque statu defungi debet.

I. Die Pflichten der Regenten kommen auf zwey Stücke an, die aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft fließen.

1. Der Regent ist schuldig, die Sicherheit seiner Unterthanen zu erhalten; folglich muß er sie schützen

a) Vor äußerlicher Gewalt; des Endes mit den Nachbarn Friede halten, eine gnugsame Kriegsmacht haben, vortheilhafte Bündnisse mit auswärtigen machen, an Gesandtschaften nichts erlangen lassen.

b) Vor innerlicher Gewalt; und daher die Justiz handhaben, nicht nur gute Gesetze geben, sondern auch Gerichte anordnen, und dahin sehen, daß das Gute belohnt und das Böse bestraft werde.

2. Der Regent muß Sorge tragen, daß seine Unterthanen sich erhalten, und bequem leben können. Folglich hat er dahin zu sehen, daß im Lande kein Geldmangel sey, daß die Commercien blühen, daß die Unterthanen in Künsten und Wissenschaften, sonderlich in der Religion, wohl unterwiesen werden.

II. Die Pflichten der Unterthanen sind:

1. Daß sie ihrem Oberhaupte allen Gehorsam, Treue und Reuerenz erweisen.

2. Ein jeder muß die allgemeine Wohlfahrt nach Vermögen mit befördern helfen, und mehr darauf sehen,